

Was man gegen Diskriminierung an der Diskotür tun kann





Ko-finanziert durch das Programm
'Grundrechte und Unionsbürgerschaft'
der Europäischen Union.

Der Inhalt der Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung des BUG und kann nicht als
Sichtweise der Europäischen Union angesehen werden.



Diskriminierende Einlasskontrollen an der Clubtür

Während hellhäutige Männer in den Club eingelassen werden, kommt ihr nicht rein: und das, obwohl es keinen Unterschied zu den Anderen gibt – bis auf eure Hautfarbe oder eure (zugeschriebene) Herkunft.

Kennt ihr das?

„Mein Chef will keine Ausländer in seinem Club“

Dies ist nur einer von vielen Sprüchen, die junge Leute – insbesondere junge Männer – denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird oder einer (sichtbaren) ethnischen Minderheit angehören, immer wieder an der Clubtür zu hören bekommen.

„Nur für Stammgäste!“

Auch einer Äußerung wie dieser kann möglicherweise eine Diskriminierung zugrunde liegen.

Betroffene müssen weder die offene noch die verdeckte Form von ethnischer Diskriminierung hinnehmen!

Warum?

Seit 2006 gibt es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Diskriminierung aufgrund der (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft oder Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verbietet (§ 1).

So weit, so gut.



Doch was ist Diskriminierung eigentlich?

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines wie zuvor genannten Grundes, eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Das heißt konkret, dass Menschen wegen der Zuschreibung zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe nicht beim Zugang zu Diskos, Fitness- oder Sportclubs ausgegrenzt werden dürfen.

Hausrecht der Clubbetreiber_innen

Gaststättenbetreiber_innen haben die rechtliche Verpflichtung, das Gaststättengesetz zu achten. Das bedeutet auch, dass klare Vorgaben gemacht werden unter welchen eine Abweisung erlaubt ist:

- ➔ wenn die Person noch nicht 16 bzw. 18 Jahre alt ist
- ➔ wenn die Kleidung der Person nicht dem Stil oder Dresscode des Clubs entspricht
- ➔ wenn die Person alkoholisiert ist oder anderweitig unter Drogeneinfluss steht
- ➔ wenn der Person Hausverbot erteilt wurde

Außerdem kann ein Club zeitweilig bevorzugt Frauen einlassen, wenn ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht werden soll.

Eine ethnisch oder rassistisch motivierte Abweisung kann jedoch keinesfalls mit dem Hausrecht gerechtfertigt werden.



Was kann man im Falle einer vermuteten Diskriminierung tun?

Wichtig ist, ruhig und höflich zu bleiben – auch wenn Ihr euch von den Türsteher_innen ungerecht behandelt fühlt. Ihr solltet euch nicht zu aggressivem Verhalten provozieren lassen.

Findet zunächst heraus, ob andere Gründe als die Herkunft/Hautfarbe/Zugehörigkeit den Ausschlag zur Abweisung gegeben haben

- ➔ Fragt nach, ob die Abweisung möglicherweise wegen der Kleidung vorgenommen wurde?
- ➔ Überlegt, ob ihr in diesem Club zuvor schon einmal negativ aufgefallen seid, was zu einem Ausschluss führt?
- ➔ Seid ihr alkoholisiert oder habt andere Drogen konsumiert?
- ➔ Habt ihr euch möglicherweise anderen Gästen oder den Türsteher_innen gegenüber unangemessen verhalten oder habt sie beschimpft?

Was sind Indizien für eine Diskriminierung?

Indirekte Hinweise:

- ➔ Die Security gibt einen Abweisungsgrund an, der nicht auf euch zutrifft (Beispiel: Ihr werdet aufgrund von zu großem Alkoholkonsum abgewiesen, obwohl ihr nüchtern seid).
- ➔ Während ihr abgewiesen werdet, werden zeitgleich Gäste mit heller Hautfarbe, denen kein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, eingelassen.
- ➔ Ihr beobachtet, dass auch andere Leute, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, nicht eingelassen werden.

Falls ein oder mehrere Indizien zutreffen, solltet ihr die Security auf die Abweisung ansprechen. Fragt nach, welche Türpolitik sich der Club gesetzt hat und ob diese schriftlich vorliegt und von euch eingesehen werden kann.

Hierbei gilt: ruhig und sachlich bleiben!



Nächste Schritte

Wenn Ihr den Eindruck habt es liegt eine Diskriminierung vor, könnt Ihr folgende Dinge tun:

1. Zunächst solltet ihr so schnell wie möglich ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, das die Situation umfassend dokumentiert und folgendes beinhaltet:
 - a) Wann ist was passiert?
 - b) Wer war beteiligt bzw. betroffen?
 - c) Wer hat euch mit welcher Begründung den Zutritt verwehrt und wie sah die Person aus?
 - d) Was wurde genau gesagt?
 - e) Gibt es Zeug_innen und wie können diese kontaktiert werden?
 - f) Der Polizei den Vorfall zur Kenntnis geben

Sollte es später zu einer gerichtlichen Klage kommen, können Monate vergehen. Dies bedeutet, dass eine korrekte und umfassende Dokumentation erforderlich ist, damit diese Klage vor Gericht Aussicht auf Erfolg hat.

2. Der nächste Schritt ist, mit einer lokalen Anti-Diskriminierungs-Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen und den Vorfall zu schildern. Dort kann eingeschätzt werden, ob ein Gespräch mit dem Club oder eine Klage vor Gericht Sinn machen.
3. Solltet ihr eine Klage einreichen wollen, ist eine kompetente juristische Unterstützung wichtig. Zeug_innen die eure Abweisung beobachtet haben, sollten bereit sein vor Gericht auszusagen.
4. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit dem BUG e.V. Kontakt aufzunehmen, um eine mögliche Begleitung einer Klage zu besprechen.

Weitere Informationen über das BUG findet ihr auf Seite 10.



Zeitliche Fristen

Solltet Ihr eine Klage erreichen wollen, müsstet ihr innerhalb von **2 Monaten** beim Club den ‚Schaden geltend‘ (die Diskriminierung) machen. Sollte der Club den Vorfall abstreiten oder ignorieren, könnt ihr eine Klage anstreben. Zuvor müsst Ihr jedoch ein Schlichtungsverfahren durchlaufen.

Das Schlichtungsverfahren

Auf kommunaler Ebene gibt es Schlichtungsstellen, die, bevor es zu einer gerichtlichen Klage kommen kann, prüfen, ob die streitenden Parteien sich nicht gütlich einigen können. Erst wenn die Schlichtung gescheitert ist, kann der gerichtliche Weg beschritten werden.

Der Klageweg

Eine Klage muss (bevorzugt) durch eure_n Anwäl_t_in bei Gericht eingereicht werden. Erst Monate später wird es dann zu einem Verhandlungstermin kommen, bei dem voraussichtlich auch die genannten Zeug_innen befragt werden. Da klagen Geld kostet, sollte geprüft werden, ob ihr eine Rechtschutzversicherung habt oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen könnt. Gibt es in eurem Fall diese Möglichkeit nicht, kann das BUG gemeinsam mit euch eine Lösung suchen. Die Klageführung kann insgesamt mehr als ein Jahr dauern.

Ziel und Zweck der Klage

Falls die Klage gewonnen wird, erhaltet ihr als Kläger_innen möglicherweise eine Entschädigung.

Darüber hinaus beabsichtigen Klagen aber auch die Interpretation der Nichtdiskriminierungsgesetzgebung voranzubringen und den Clubs gegenüber klarzustellen, was geht und was nicht.

Erfolgreiche Klagen

In den vergangenen Jahren hat es bereits mehrere erfolgreiche Klagen gegeben. Das BUG hat einige Klagen begleitet, die zugunsten der Kläger entschieden wurden.

- ➔ David G. entschied sich, Klage einzureichen, nachdem er in einer süddeutschen Kleinstadt gemeinsam mit einem Bekannten an einem Club abgewiesen wurde. Das BUG trat als Beistand vor Gericht auf. Im zweitinstanzlichen Urteil im Dezember 2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart die Diskriminierung bestätigt und ihm eine Entschädigung zugesprochen.
- ➔ Murat F. wurde 2012 wegen seinem angenommenen Migrationshintergrund bei einer Diskothek in Hannover abgewiesen. Er entschied sich, mit Unterstützung des BUG zu klagen. Im August 2013 verkündete das Amtsgericht Hannover das Urteil: Die beklagte Diskothek muss dem Kläger eine Entschädigung von 1.000 € zahlen und zukünftig eine unbegründete Abweisung unterlassen. Sollte dies nicht geschehen, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € verhängt werden.





Was brauchen wir noch, um Diskriminierung beim Zugang zu Clubs abzubauen?

Da Clubbetreiber_innen die rechtliche Verpflichtung haben, das Gaststättengesetz zu achten, wäre es ein ausschlaggebender Schritt, den Diskriminierungsschutz im Gaststättengesetz zu verankern. Sollte es vermehrt zu diskriminierenden Einlasspraktiken kommen, wäre das Ordnungsamt hierdurch befähigt, Sanktionen auszusprechen, zum Beispiel in Form von Ordnungsgeldern.

Einige Diskotheken beginnen ihre Türpolitik AGG-konform zu formulieren und entsprechend umzusetzen oder schließen Vereinbarungen mit ihrem Security-Personal ab. Diese enthalten klare Anweisungen an die Türsteher_innen, unter welchen Voraussetzungen Abweisungen rechtlich abgesichert vorgenommen werden dürfen. Hierdurch treten sie als Vorbild für andere Diskotheken auf.

Gleichzeitig muss sich die Praxis an der Tür der Clubs nachhaltig verändern. Hierfür sind regelmäßige Trainings für Clubbetreiber_innen und Türsteher_innen notwendig. Außerdem sollte bereits in der Ausbildung der Türsteher_innen ein AGG-Training fester Bestandteil sein.

Diskriminierung bei anderen Freizeiteinrichtungen

Leider kommt es nicht nur bei Diskotheken zu diskriminierenden Zugangspraktiken. Auch bei Sport- und Fitnessclubs werden Leute mitunter wegen einer ethnischen oder religiösen Zuschreibung abgewiesen. So wurde manchen Fitnessstudios vorgeworfen, Anträge für eine Mitgliedschaft abzulehnen, wenn die Bewerberinnen ein Kopftuch tragen, einen „nichtdeutsch“ klingenden Nachnamen haben oder anderweitig eine Migrationsbiografie zugeschrieben wird.

Habt ihr das schon mal erlebt?

Das BUG ist bereit, Betroffene zu unterstützen, wenn Ihr Euch zu einer Klage entschieden habt.

Das BUG e.V.

Das **Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung** (BUG) hat sich am 18. April 2009 in Berlin gegründet und bietet Betroffenen, die sich vor Gericht gegen Diskriminierung zur Wehr setzen wollen, juristischen Beistand an.

Schwerpunkt der Aktivitäten des BUG sind Diskriminierungsklagen, die über die individuelle Situation der betroffenen Person hinaus, einer gesamten Gruppe zugute kommen – sogenannte ‚strategische Klagen‘. Dies soll langfristig zu mehr Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft führen.

Um den Rechtsschutz vor Diskriminierung auch auf politischer und gesellschaftlicher Ebene umzusetzen, versucht das BUG Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse und Politiker_innen zu nehmen, die im Bereich des Diskriminierungsschutzes arbeiten.

Entscheidet sich das BUG, eine Klage im Rahmen des AGG zu unterstützen, übernimmt ein_e kompetente_r Anwalt_Anwältin, der_die mit dem BUG kooperiert, die Rechtsvertretung vor Gericht. Das BUG stimmt gemeinsam mit dem_der Anwalt_Anwältin und dem_der Kläger_in das Vorgehen ab. Falls nötig und erfolgversprechend, wird nach einer verlorenen Klage eine weitere gerichtliche Instanz anvisiert.





Noch Fragen?

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Haus für Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Deutschland

Telefon (Mo-Fr von 10 bis 17 Uhr):

0049 (0) 30 / 688 366 18

E-mail:

info@bug-ev.org

Website:

www.bug-ev.org

